

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 396/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Eva F [REDACTED],

K[REDACTED]straße [REDACTED], [REDACTED] Z[REDACTED]/S[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], K[REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,

T[REDACTED]straße [REDACTED], D[REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. Juli 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 15. November 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. Rzk 1971, 446 zu § 13 Abs. 3 Nr. 4 der 1. DV-BEG) geht das Berufungsgericht davon aus, daß der nach § 31 BEG Rentenberechtigte sich Zinsen aus der Anlage von Kapitalvermögen und Ertrügnisse aus Wertpapieren gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 5, Abs. 5; § 15 a Abs. 2 Nr. 1 der 2. DV-BEG anrechnen lassen muß, soweit nicht festgestellt werden kann, daß diese Einkünfte aus der Anlage von Entschädigungsleistungen stammen. Eine solche Herkunft hat das Berufungsgericht auf Grund von Erwägungen nicht feststellen können, die dem Tatrichter vorbehalten sind. Sie betreffen einen Einzelfall und werfen keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Das Berufungsgericht hat auch die Grundsätze beachtet, die der Bundesgerichtshof (Rzk 1967, 266; 1979, 134) für den Fall entwickelt hat, daß der Verfolgte aus unzumutbarer

- 3 -

Tätigkeit in den Ruhestand tritt und deshalb die Rente neu festzusetzen ist.

Ohne von den Entscheidungen BGH Rzw 1969, 569; 1975, 90 abzuweichen, hat das Berufungsgericht den Leistungsvorbehalt (§ 177 a BEO) wegen der Vermögensertragnisse, die erst nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Bescheid ergangen ist, feststellbar sind, für wirksam erachtet. Im Übrigen hat der Tatrichter den Vorwurf des Beklagten, die Klägerin habe den Erlaß des Änderungsbescheides vom 19. September 1978 schuldhaft verzögert, als zutreffend festgestellt und deshalb im Änderungsbescheid die angeordnete Rückgewährung der ab 1. Juni 1977 überzahlten Rente gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 der 2. DV-BEO gebilligt. Auch insoweit sind die Voraussetzungen einer Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEO) nicht gegeben.

Mai

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)